

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Horrweiler über die Festlegung eines Einheitssatzes für die Straßenoberflächenentwässerung in der Ortsgemeinde Horrweiler vom 6. DEZ. 93

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde Horrweiler über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 25. Febr. 1988 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, beide Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde Horrweiler über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 25.02.1988 wird der Straßenoberflächenentwässerungsanteil aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Ortsgemeinde Horrweiler für Abwasser-sammelleitungen (Straßenleitungen) als Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Fläche festgelegt.

§ 2

Einheitssatz

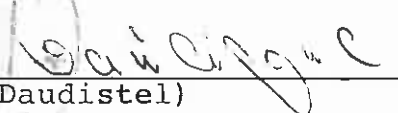
Der Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Fläche wird auf 21,17 DM festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am *1.1.1994* in Kraft.

Horrweiler, den 6. DEZ. 93 |

Der Ortsbürgermeister


(Daudistel)

